

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dimbach
vom 17. Juli 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Reihen- und Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung | 180,00 DM/100,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung | 180,00 DM/100,00 € |

§ 3
**Verleihung von Nutzungsrechten an einstellige-,
Doppel- oder Familiengrabstätten**

- | | |
|--|--------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2
Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine einstellige Grabstätte
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 235,00 DM/125,00 € |
| ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 330,00 DM/170,00 € |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 660,00 DM/340,00 € |
| ac) jede weitere Grabstätte | 330,00 DM/170,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a)
bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| ba) eine einstellige Grabstätte
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 9,40 DM/ 5,00 € |
| ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 13,20 DM/ 6,80 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 26,40 DM/13,60 € |
| bc) jede weitere Grabstätte | 13,20 DM/ 6,80 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der
ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach
Buchstabe a) erhoben. | |

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen-, einstellige-, Doppel- oder Familiengrabstätten für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 DM/205,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	520,00 DM/266,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 DM/103,00 €
d) Tieferlegung	720,00 DM/370,00 €

§ 5

Ausgrabung und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen-, einstelligen-, Doppel- und Familiengrabstätten

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
aa) bis zu 15 Jahren	660,00 DM/340,00 €
ab) von mehr als 15 Jahren	550,00 DM/285,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von

ba) bis zu 5 Jahren (nur auf Anordnung der Gerichte)	3.000,00 DM/1.550,00 €
bb) von 5 bis 20 Jahren	2.800,00 DM/1.450,00 €
bc) von mehr als 20 Jahren	2.600,00 DM/1.350,00 €

c) für das Ausgraben von Aschen	250,00 DM/ 150,00 €
---------------------------------	---------------------

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 v. H.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gem. § 4 erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- b) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenigen Personen, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet haben.

3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

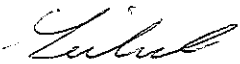
§ 8
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 9
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.03.1996 außer Kraft.

Dimbach, den 17. Juli 2001


Seibel
Ortsbürgermeister

